

Prüfungsordnung

„Junior-Projektleiter*in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“

bzw.

„Chef de projet junior avec qualification certifiée par le TÜV Rheinland“

§ 1 Zulassung

Es gibt keine Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung. Die Teilnahme an einem vorbereitenden Training (2-3 Tage) oder einem Web Based Training wird empfohlen.

§ 2 Prüfungsverfahren

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten besteht aus einer schriftlichen Prüfung (siehe § 3).

Die Prüfung wird durch von PersCert TÜV berufene Prüfungsbeauftragte beaufsichtigt und nach den von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

§ 3 Prüfung

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird aus dem Prüfungsfragenpool der PersCert TÜV generiert. Sie besteht aus insgesamt 45 Single Choice Fragen mit mehrfachen Antwortvorgaben. Für die schriftliche Prüfung stehen 90 Minuten zur Verfügung.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Je richtig gelöster Frage wird ein Punkt vergeben.

§ 5 Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht.

§ 6 Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen können jeweils auf Antrag des Teilnehmers insgesamt drei kostenpflichtige Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.

Die erste kostenpflichtige Wiederholungsprüfung kann bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Ergebnisses, abgelegt werden.

Die zweite Wiederholungsprüfung kann frühestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden und die dritte frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung.

§ 7 Prüfungsregeln

1. Ein Antragsteller kann vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bricht ein Antragsteller die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
2. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
3. Unterlagen sind in der Prüfung zugelassen.
4. Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

§ 8 Einsprüche

Einsprüche und Beschwerden sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Leiter der Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/Einsprüchen der PersCert TÜV behandelt.

§ 9 Zertifizierung

PersCert TÜV überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Kriterien für das Bestehen der Prüfungen) mit den nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss

„Junior-Projektleiter*in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“

bescheinigt.

Die Inhaber des Zertifikats werden von der Zertifizierungsstelle zum Zweck der Nachweisführung registriert. Auf Basis dieser Daten bestätigt PersCert TÜV die Qualifikation gegenüber Dritten.

Das Zertifikat ist in seiner Gültigkeit auf 3 Jahre befristet. Zur Verlängerung des Zertifikats wird ein Rezertifizierungsverfahren durchgeführt.

§ 10 Rezertifizierung

Eine Verlängerung des Zertifikats um jeweils weitere 3 Jahre ist mit Ablauf der Gültigkeit des geltenden Zertifikats möglich. Die Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des geltenden Zertifikats gestellt werden.

Für die Zertifizierung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Teilnahme an mindestens einer fachrelevanten Weiterbildung im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats im Mindestumfang von 8 UE. Der Nachweis kann z.B. durch Kopie von Teilnahmebescheinigung erfolgen
und
2. der Nachweis über die fortgesetzte berufliche Tätigkeit im Fachgebiet.

§ 11 Markennutzungsrechte

1. TÜV Rheinland gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form „Junior-Projektleiter*in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ hinzuweisen.
2. Teilnehmern, die als „Junior-Projektleiter*in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ erfolgreich zertifiziert wurden, wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt - nach Anerkennung der Nutzungsbedingungen - das Prüfzeichen-Signet mit persönlicher ID zu werblichen Zwecken zu erwerben.
3. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von PersCert TÜV oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, insbesondere nicht die Nutzung der Wort- oder Bildmarke TÜV Rheinland.

§ 12 Überwachung

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von TÜV Rheinland im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z.B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss TÜV Rheinland informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter des TÜV Rheinland oder seine Dienstleistungen seien durch TÜV Rheinland oder in dessen Auftrag erbracht worden.

PersCert TÜV behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

§ 13
Änderungen im Zertifizierungssystem

TÜV Rheinland ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Es gilt die zum Zeitpunkt der Anmeldung aktuelle Prüfungsordnung, die auf Verlangen den Prüfungsteilnehmern vorzulegen ist.